

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

WERKSTATT BREMEN –Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen-

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und nach der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.

1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der Werkstatt Bremen -im folgenden Leistungserbringer genannt- gem. § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX, § 76 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX und § 81 SGB IX sowie § 219 Abs. 3 SGB IX in der Tagesförderstätte für geistig und mehrfach behinderte Menschen, **Fördergruppe der Betriebsstätte Schiffbauerweg 10**, 28237 Bremen, erbracht.

1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.1 Inhalt der Leistungen:

2.1.1 Grundleistungen

- Reinigung der Aufenthalt- und Funktionsräume
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Wasser und Abfall
- Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume sowie der Außenanlagen

2.1.2 Personenbezogene Leistungen

- Die Fördergruppe (Tagesförderstätte) ermöglicht nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in Gemeinschaft.

- Sie bietet die Hinführung und in geeigneten Fällen auch die konkrete Überleitung zu einer Beschäftigung in der WfbM, die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit sowie eine fördernde Tagesstruktur, wobei der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung dieser Personen soweit wie möglich Rechnung getragen wird.
- Die Fördergruppe bietet eine ganzheitliche Förderung gewährleistet Durchlässigkeit zwischen den Leistungssystemen mit dem Ziel einer Integration in die/ eine Werkstatt für behinderte Menschen. Sie verfügt über eigenständige Räume in der WfbM und eine spezielle Tagesplanung, so dass eine Integration in die Werkstattplanfolge möglich ist.
- Die Fördergruppe vermittelt und vertieft lebenspraktische Fähigkeiten, sie stärkt die vorhandenen individuellen Fähigkeiten und Alltagskompetenzen und bereitet ältere behinderte Menschen auf den Ruhestand vor.

2.1.3 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die Fördergruppe stellt mit ihren eigenständigen Räumen eine organisatorische Einheit an der WfbM dar. Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung ist dem Leistungsangebot der Fördergruppe angepasst und bietet den Rahmen für tagesstrukturierte Hilfen für schwerstbehinderte Erwachsene. Durch die Einbindung der Fördergruppe unter dem Dach der Werkstatt für behinderte Menschen wird die Durchlässigkeit zur Werkstatt gewährleistet.

2.2 Tagesstrukturierendes Angebot

Das tagesstrukturierende Angebot der Fördergruppe richtet sich an geistig, körperlich und mehrfach behinderte Erwachsene,

- die in ihren Familien bzw. in Gemeinschaft oder in einem Wohnheim für geistig und schwerst mehrfach behinderte Menschen leben
- und die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in der Lage sind, in einer Werkstatt für geistig mehrfach behinderte Erwachsene (WfbM) aufgenommen zu werden.

Ziel der Fördergruppe ist es, dem Betreuten zu ermöglichen, zuverlässige befriedigende und tragfähige Beziehungen aufzubauen, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kenntnisse und Einsichten zu erhalten und zu fördern. Hierbei prüft der Leistungserbringer im laufenden Förder- und Betreuungsprozess regelmäßig, ob sich in der Fördergruppe Besucher / Besucherinnen für einen Übergang in den Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen, eignen.

Die **Fördergruppe** verfügt über eine Kapazität von **12 Plätzen**.

- Personal

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.

Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.

Es wurde ein Betreuungsschlüssel von 1 : 3,0 für das Betreuungspersonal (pädagogische und therapeutisch/ pflegerische Fachkräfte) sowie jeweils 1 Stelle für Praktikanten und ZDL(bzw. adäquate Tätigkeit) im Entgelt berücksichtigt.

Ferner sind Aufwendungen für Fremdleistungen (Reinigung, Verwaltung) im Entgelt enthalten.

2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

2.4 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Die **Gesamtvergütung** beträgt

€ 107,90 pro Person/öffnungstäglich

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** € 9,04 pro Person/öffnungstäglich

- die **Maßnahmepauschale** € 86,03 pro Person/öffnungstäglich

- den **Investitionsbetrag** (Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich Ihrer Ausstattung)

€ 12,83 pro Person/öffnungstäglich

Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen sind dem als Anlage beigefügten Berechnungsblatt zu entnehmen.

3.2 Im **Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung** nach Ziffer 2.4 wird für die Zeit ab dem 01. Januar 2020 pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) wie folgt vergütet:

Stundensatz 27,01 €

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01.04.2021 bis 31.03.2022

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen für die Entgeltvereinbarung bzw. von mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile dieses Vertrages.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Tagesförderstätten begründen, stellt der Leistungserbringer dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten

6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im März 2021

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**



Einrichtungsträger:



Anlagen: Kostenkalkulation